

Entwurf Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur

Vernehmlassungsentwurf	Kommentar
<p>Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 lit. g der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt das Stadtparlament folgende <i>Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur</i></p>	<p>Infolge der geänderten Grundlagen auf kantonaler Ebene (Gemeindegesezt, GG) und kommunaler Ebene (neue Gemeindeordnung, nGO) ist ein Neuerlass notwendig. Die bisherige Geschäftsordnung Volksschule Winterthur regelt nicht nur Organisatorisches, sondern auch allgemeine Belange und Angebote der Volksschule. Der Titel «Geschäftsordnung» ist daher zu eng gefasst und soll mit dem Erlass einer neuen gesetzlichen Grundlage erweitert werden.</p>
1 Grundlagen	
Art. 1 Zweck	
<p>¹ Diese Verordnung regelt die Grundzüge der Organisation und die Zuständigkeiten in der Volksschule sowie die Ausgestaltung kommunaler Angebote.</p>	<p>Die Verordnung muss nur die Organisation und die Zuständigkeiten regeln, welche nicht bereits von der Gemeindeordnung geregelt oder von der Schulpflege gemäss kantonalem Recht zu erfüllen sind. Weiter sind spezielle kommunale Angebote, welche eine gesetzliche Grundlage durch das Stadtparlament benötigen, zu regeln.</p>
Art. 2 Einheit der Volksschule	
<p>¹ Für die Stadt Winterthur gelten einheitliche Schulstrukturen gemäss den kantonalen Vorgaben, wobei die Schulen auch ein eigenes Profil aufweisen dürfen.</p>	<p>Ausgehend von den kantonalen Vorgaben für die Volksschule soll die Ausgestaltung grundsätzlich in der ganzen Stadt vergleichbar sein. Allerdings soll es den Schulen auch möglich sein, im Rahmen der Vorgaben eigene Schwerpunkte zu setzen. Dies entspricht der bisherigen Regelung von Art. 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung.</p>
2 Schulpflege	
Art. 3 Organisation	
	<p>Die Organisation der Schulpflege wurde bisher in Art. 11 der Geschäftsordnung geregelt und soll unverändert weitergeführt werden. Im Übrigen gelten die üblichen organisatorischen Bestimmungen gemäss §6 ff des Gemeindegesetzes auch für die Schulpflege.</p>
<p>¹ Die Sitzungen finden an einem durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bestimmten Tag der Woche statt.</p>	<p>Da die Präsidentin oder der Präsident gleichzeitig Mitglied des Stadtrates ist, muss die Terminfestlegung so erfolgen, dass sie oder er jedenfalls an den Sitzungen beider Gremien teilnehmen kann.</p>
<p>² In Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten führt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident den Vorsitz; bei einer Abwesenheit von mehr als einem Monat wird der Vorsitz und die gesamte Funktion von der stellvertretenden Stadträtin oder dem stellvertretenden Stadtrat übernommen.</p>	<p>Da demjenigen Mitglied des Stadtrates, welches die Schulpflege präsidiert, eine Doppelfunktion zukommt, ist zu klären, wie die Situation bei einem Ausfall geregelt werden soll.</p>
Art. 4 Präsidium Schulpflege	
<p>¹ Das Präsidium der Schulpflege ist berechtigt, an Konferenzen und Konventen teilzunehmen. Es kann mit allen Organen und Vertretungen im Volksschulbereich jederzeit Besprechungen anordnen.</p>	<p>Die bisher in Art.14 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsordnung sinngemäss enthaltene Regelung soll übernommen werden.</p>

3 Angebote	
Art. 5 Ergänzende Angebote der Volksschule	
¹ Die Schulpflege regelt die ergänzenden Angebote der Volksschule.	Die Schulpflege soll einheitlich für die Stadt Winterthur regeln, wie die ergänzenden Angebote gemäss den §§15 ff Volksschulgesetz (VSG) ausgestaltet werden. Dabei handelt es sich gemäss kantonalen Vorgaben aktuell um: <ul style="list-style-type: none">• Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur• Musikschulen und musikpädagogisches Angebot• Aufgabenhilfe• Nachhilfeunterricht Der Schulsport (§ 18 VSG) hingegen soll explizit gemäss dem nachstehenden Art. 8 ausgestaltet werden.
Art. 6 Schulsozialarbeit	Der Kanton verpflichtet die Stadt, bedarfsgerechte Schulsozialarbeit anzubieten (§ 18 KJHG). Deshalb ist in der Verordnung festzuhalten, was als bedarfsgerecht zu verstehen ist.
¹ Den Schulen der Stadt Winterthur wird ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt.	Das Angebot der Schulsozialarbeit muss in allen Schulen bereitgestellt werden.
² Pro 690 Schülerinnen und Schüler ist mindestens eine Vollzeitstelle Schulsozialarbeit einzusetzen.	Mit dem Ausbau der SSA wurde ein Stellenschlüssel von 690 Schüler und Schülerinnen pro 100 % Schulsozialarbeitsstelle eingeführt (vgl. Weisung GGR-NR. 2019.104 vom 10. Juli 2019, S. 3). Dieser wird nun in einer gesetzlichen Grundlage verankert.
³ Die Festlegung der Anzahl Stellen aufgrund des Stellenschlüssels gemäss Abs. 2 erfolgt mindestens alle zwei Jahre aufgrund der aktuellen Schülerinnen- und Schülerzahlen.	Bei einer Veränderung der Schülerinnen- und Schülerzahlen ist die Anzahl der Stellen spätestens nach zwei Jahren nachzuführen.

<p>Art. 7 Schulische Integration</p>	
<p>¹ Die Schulpflege kann zur Stärkung der Integration der Regelschulen neue Angebote im Rahmen der mit dem Budget bewilligten Mittel einführen und die Ausgestaltung der Angebote regeln.</p>	<p>Bereits heute werden, wie im kantonalen Recht vorgesehen, in der Stadt Winterthur bestimmte Kinder im Rahmen von integrierter Sonderschulung in der Klasse beim schulischen und sozialen Lernen von Klassenassistenten und Sozialpädagoginnen und –pädagogen betreut und begleitet. Neu sollen Schüllassistenten und Sozialpädagoginnen und -pädagogen durch die Schulleitung im Rahmen des Rahmenkonzepts Schulische Integration (RSI) auch für ganze Klassen innerhalb der integrativen Schule eingesetzt werden können, was im kantonalen Recht so nicht vorgesehen ist. Entsprechend ist für dieses kommunale Angebot eine Rechtsgrundlage notwendig. Um der Schulpflege in der Ausgestaltung der integrativen Angebote Freiraum zu belassen, ist der Verordnungstext abstrakt gehalten. Sollte sich das aktuelle Projekt RSI weiterentwickeln, wird auch die neue Ausgestaltung durch diese Bestimmung immer noch erfasst.</p> <p>Im Budget werden für integrativen Angebote finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Die Schulpflege weist diese finanziellen Mittel den Schulen im Rahmen des RSI zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur integrierten Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule zu. Dies erfolgt in Form des «Schulkredits integrative Schule SKIS». Die Schulleitung ist verantwortlich für den Einsatz der finanziellen Mittel im Rahmen des SKIS und die Einhaltung des Kreditrahmens. Sie rekrutiert ihr Personal für die integrative Schule und setzt es zur angemessenen Förderung und Integration ihrer Schülerinnen und Schüler ein.</p>
<p>Art. 8 freiwilliger Schulsport</p>	
<p>¹ Die Schulpflege regelt als Ergänzung und Vertiefung zum obligatorischen Schulsport den freiwilligen Schulsport. Dieser leitet die Schülerinnen und Schüler zu einer aktiven Freizeitgestaltung an und bietet Einblick in verschiedene Sportarten, wobei möglichen Stereotypisierungen entgegen zu wirken ist.</p>	<p>Der freiwillige Schulsport in der Stadt Winterthur hat sich bewährt und insbesondere im Zeitalter der Digitalisierung kommt der Unterstützung von Bewegung eine hohe Bedeutung zu. Insbesondere sollen die Kinder und Jugendlichen in verschiedene Sportarten Einblick erhalten, so dass sie möglichst ein gesundheitsförderndes und sozial sinnvolles Hobby finden.</p> <p>Allfällig bestehende Stereotypen bspw.: Geschlecht, Migrationshintergrund, finanzielle Mittel der Eltern, o.ä. soll aktiv entgegengewirkt werden, die Kinder sollen für vermeintlich untypische Sportarten begeistert werden bzw. zumindest die Chance haben, auch in solche Sportarten Einblick zu erhalten. Das Angebot ist auch dahingehend auszurichten.</p>
<p>² Die Schulpflege integriert den freiwilligen Schulsport nach Möglichkeit in die schulergänzenden Tagesstrukturen.</p>	<p>Der freiwillige Schulsport, soll nach Möglichkeit in die bestehenden schulergänzenden Tagesstrukturen (Betreuung, Tagesschulen etc.), die von einer Vielzahl von Kindern besucht wird, integriert werden. Dies, um den Kindern auch während des Besuchs der Tagesstrukturen möglichst niederschwellig Zugang zu angeleiteter sportlicher Aktivität zu ermöglichen.</p>

Art. 9 Kunst- und Sportschulen	
<p>¹ Die Schulpflege regelt die Übernahme des Schulgeldes für sportlich und künstlerisch besonders begabte Schülerinnen und Schülern, insbesondere die Voraussetzungen und Bedingungen des Schulbesuchs sowie die Qualitätsvoraussetzungen der Kunst- und Sportschulen.</p>	<p>Für vom Kanton bewilligte Kunst- und Sportschulen sieht § 65d VSG eine Übernahme der Kosten durch die Wohnortsgemeinde der Eltern vor.</p> <p>Die Zentralschulpflege hat festgelegt, in welchen Fällen die Stadt zusätzlich auch für Kunst und Sportschulen, die über keine Bewilligung des Kantons verfügen, das Schulgeld übernimmt. Die Voraussetzungen dazu (z.B. professioneller Trainingsbetrieb am Schulstandort, Qualitätslabel für Bildungsinstitutionen von Swiss Olympic, Empfehlung durch die Leitung der für die Kultur zuständige Stelle der Stadtverwaltung) werden im entsprechenden Behördenerlass geregelt. Es kann beispielsweise sein, dass diese Schulen noch nicht vom Kanton anerkannt sind, nicht im Kanton gelegen sind oder dass der Schwerpunkt eher im musisch-gestalterischem Bereich liegt.</p> <p>Für den Besuch ausserkantonaler und anerkannter Schulen besteht eine interkantonale Vereinbarung, welche die Schulgeldübernahme regelt.</p> <p>Die Zentralschulpflege hat ein Reglement erlassen, welches die Kostenübernahme regelt (Reglement über die Übernahme von Kosten von Kunst- und Sportschulen durch die Stadt Winterthur vom 2.4.2019). Diese Regelungen sollen weitergeführt werden.</p>
Art. 10 Prüfungsvorbereitungskurse	<p>Neu soll es in der Stadt Winterthur einheitlich geregelt sein, ob und welche Prüfungsvorbereitungskurse zur Verfügung stehen.</p>
<p>¹ Die Schulen der Stadt Winterthur bieten Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfung an kantonale Maturitätsschulen an.</p>	<p>Als kantonale Maturitätsschulen gelten aktuell Langgymnasium, Kurzgymnasien sowie Handels-, Fach-, Informatik- sowie Berufsmittelschulen (BM1).</p>
<p>² Die Schulpflege regelt das Nähere, insbesondere legt sie für die ganze Stadt ein einheitliches Angebot fest.</p>	<p>Ein entsprechendes Konzept wurde von der bisherigen gesamstädtischen Schulpflege, der Zentralschulpflege, ausgearbeitet (vgl. urspr. Postulat betreffend Angebot einer qualitativ hochwertigen Prüfungsvorbereitung für die Kantons- und Berufsmaturitätsschulen an allen Schulen der Stadt vom 16. September 2019 [GGR.2019.108])</p>

<p>4 Weitere Bestimmungen</p>	
<p>Art. 11 Bearbeitung von Schülerinnen- und Schülerdaten</p>	<p>Die Bearbeitung von Personendaten im schulischen Bereich inklusive der Tagesstrukturen wird durch die §§ 3a bis und mit 3d des VSG geregelt.</p>
<p>¹ Im Rahmen von sonderpädagogischen Massnahmen sind die beigezogenen Fachpersonen berechtigt, in Einzelfällen in die Schülerdossiers betroffener Kinder Einsicht zu nehmen und alle Personendaten, inkl. besonderer Personendaten, zu bearbeiten.</p>	<p>Diese Bestimmung ist aufgrund des Rahmenkonzepts Schulsische Integration (RSI), das in der Stadt Winterthur seit 1.1.2021 teilweise umgesetzt wird, notwendig. Es bestehen verschiedene Gremien (Kernfachteam, Fachteam, erweitertem Fachteam), in denen Beratungen mit Gesamtblick auf die Schule gerichtet durchgeführt werden. Dazu gehört der Überblick über die sonderpädagogischen Massnahmen, belastete Klassen und Lehrpersonen und das vorhandene Knowhow im Umgang mit spezifischem Sonderschulbedarf. Diese Organisation kann dazu führen, dass Fachpersonen Einblick in Schülerinnen- und Schülerdossiers Einsicht nehmen müssen, ohne dass sie zuvor mit diesen Fällen betraut wären. Deshalb muss – ergänzend zum VSG – die rechtliche Grundlage für die Dateneinsicht und Bearbeitung geschaffen werden. Mit Abs. 1 wird diese weitergehende, notwendige gesetzliche Grundlage für eine Einsicht sowie eine allfällige Bearbeitung der besonderen Personendaten geschaffen.</p>
<p>² Im Rahmen von Pandemien oder Epidemien ist die zuständige Schulleitung bzw. Klassenlehrperson zur Bearbeitung von Personendaten und besonderen Personendaten der Schülerinnen und Schüler berechtigt, soweit es der Eindämmung der Pandemie oder Epidemie dient.</p>	<p>Im Rahmen der repetitiven Testung auf Covid-19 hat sich gezeigt, dass eine Rechtsgrundlage für die Weitergaben von (besonderen) Personendaten der Schülerinnen und Schüler einer Schuleinheit bzw. Klasse an die jeweilige Schulleitung bzw. jeweilige Klassenlehrperson notwendig ist.</p>
<p>5 Zusammenarbeit</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Die Volksschule ist Teil der Stadt Winterthur, deren Verwaltung vielfältige Dienstleistungen für das Schulwesen erbringt.</p>	<p>Der bisherige Art. 19 der Geschäftsordnung soll übernommen werden. Nicht nur das DSS (s. Abs. 2), sondern auch weitere Departemente erbringen Dienstleistungen für die Volksschule, beispielsweise das Departement Bau für die Schulanlagen, das Departement Sicherheit und Umwelt (DSU) den Verkehrsunterricht.</p>
<p>² Das für die Schule zuständige Departement ist zuständig für die grundlegende Unterstützung der Schulbehörden.</p>	<p>Grundsätzlich obliegt die Unterstützung des Schulwesens dem Departement Schule und Sport (analog der Gemeindeordnung wird die Departementsbezeichnung nicht erwähnt). Wie zu Abs. 1 erwähnt sind aber auch weitere Departemente einbezogen.</p>

<p>Art. 13 Dienstleistungen</p>	
<p>¹ Die Schulpflege definiert die Dienstleistungen für das Schulwesen, die sie beim für die Schule zuständigen Departement bezieht. Die Schulpflege sorgt bei besonderen Ansprüchen für deren Finanzierung.</p>	<p>Die nach kantonalem Recht angebotenen Schuldienste sind derzeit: Schulpsychologischer Dienst, Schulärztlicher Dienst, Schulsozialarbeit und Schulzahnärztlicher Dienst. Weiter stellt das Departement beispielsweise zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schu::com • Schulentwicklung • Tagesstrukturen <p>Die Schulpflege wird mit dieser Bestimmung verpflichtet, diese Dienste beim DSS zu beziehen.</p> <p>Die Schulpflege kann für den Bezug der Dienstleistungen beim DSS Leistungsvereinbarungen abschliessen, sofern die Leistungen nicht bereits durch das übergeordnete Recht genügend definiert sind.</p> <p>Falls besondere kommunale Bedürfnisse bestehen sollten, muss die Schulpflege deren Finanzierung klären. Sie muss zudem - als eine dem Stadtrat gleichstellte, eigenständige Kommission - auch dafür besorgt sein, dass der Verwaltung die notwendigen Mittel für ihre Tätigkeit zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck steht ihr das Recht zur Antragstellung an das Stadtparlament gemäss Art. 45 nGO zu.</p>
<p>²Die Schulpflege verfügt für ihre eigene Organisation und Unterstützung sowie für diejenige der Schulleitungen über ein vom Stadtparlament bewilligtes Stellenkontingent.</p>	<p>Die Schulpflege verfügt über ein eigenes Sekretariat, das ihre Behördengeschäfte betreut. Sie kann auch selbst eine Schreiberin oder einen Schreiber wählen (Vgl. Art. 46 Abs. 1 lit. c GO).</p> <p>Weiter regelt die Schulpflege die Ausgestaltung der neuen Funktion «Leitung Bildung» in einem Behördenerlass.</p>
<p>³ Der Stadtrat regelt die Weisungsbefugnisse der Schulleitungen gegenüber Mitarbeitenden der Stadtverwaltung in schulorganisatorischen Fragen und deren Bezug im Bedarfsfall.</p>	<p>Es gibt in einem Schulhaus Funktionen, welche zwar zur Schule gehören, aber organisatorisch dem DSS unterstellt sind (z.B. Hauswartungen). Dennoch muss es möglich sein, dass die Schulleitungen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb Weisungen erteilen können (Beispiel: Organisation Sporttag, Elternabend etc.). Führungsmässig sind diese Funktionen hingegen dem DSS unterstellt. Der Stadtrat wird die Einzelheiten in einem Behördenerlass regeln.</p>
<p>Art. 14 Leitung Bildung</p> <p>¹ Die Leitung Bildung bestimmt ihre Vertretung in der Schulpflege.</p>	<p>Die neue Funktion wird in Art. 51 nGO eingeführt.</p> <p>Die Funktion der «Leitung Bildung» wird von mehreren Personen, sog. Leiter oder Leiterin Bildung, ausgeübt werden. Eine Person soll die «Leitung Bildung gemäss Art. 42 Abs. 2 nGO» in der Schulpflege vertreten und von diesen Personen insgesamt bestimmt werden.</p>
<p>6 Kommunale Konferenzen und Konvente</p>	
<p>Art. 15 Schulleitungskonferenz</p> <p>¹ Alle an der Volksschule der Stadt Winterthur tätigen Schulleiterinnen- und Schulleiter bilden die gesamtstädtische Schulleitungskonferenz.</p>	<p>Wie bisher soll es eine gesamtstädtische Schulleitungskonferenz geben (vgl. Art. 21 GeschO). Neu gehören dieser die Schulleitungen der Sonderschulen nicht mehr an. Alle weiteren Regelungen sind von der Schulpflege zu treffen (Vgl. Art. 53 nGO).</p>

<p>² Die Schulleitungskonferenz wählt die Vertretungen der Schulleitungen in der Schulpflege.</p>	<p>Gemäss Art. 42 Abs. 2 nGO nehmen zwei Schulleitungspersonen, je eine aus der Kindergarten/Primarstufe und aus der Sekundarstufe, an den Sitzungen der Schulpflege teil. Diese Vertretungen sind von der Schulleitungskonferenz zu wählen.</p>
<p>³ Die Schulleitungskonferenz ist berechtigt, Anträge an die Schulpflege zu stellen.</p>	<p>Die Befugnis zur Antragstellung an die Schulpflege ist vom Parlament festzulegen.</p>
<p>Art. 16 Volksschulkonvent</p>	
<p>¹ Alle an der Volksschule unterrichtenden Lehrpersonen bilden zusammen mit den Betreuungsleitungen den gesamtstädtischen Volksschulkonvent.</p>	<p>Der Volksschulkonvent soll weitergeführt werden (vgl. bisher Art. 23 GeschO). Neu gehören die Lehrpersonen der städtischen Sonderschulen diesem nicht mehr an. Alle weiteren Regelungen sind von der Schulpflege zu erlassen.</p>
<p>² Der Volksschulkonvent wählt die Vertretungen der Lehrpersonen in der Schulpflege.</p>	<p>Gemäss Art. 42 Abs. 2 nGO nehmen zwei Lehrpersonen, je eine aus der Kindergarten/Primarstufe und aus der Sekundarstufe, an den Sitzungen der Schulpflege teil. Diese Vertretungen sind vom Volksschulkonvent</p>
<p>³ Der Volksschulkonvent ist berechtigt, Anträge an die Schulpflege zu stellen.</p>	<p>Die Befugnis zur Antragstellung an die Schulpflege ist vom Parlament festzulegen.</p>
<p>7 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts</p>	
<p>¹ Die vorliegende Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur ersetzt die Geschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur vom 3. Mai 2010.</p>	
<p>Art. 18 Anpassungen geltendes Recht</p>	
<p><i>(Noch auszuarbeiten)</i></p>	
<p>² Art. 13 Abs. 1 lit. c des Personalstatuts vom 12. April 1988 wird angepasst und lautet neu wie folgt: c. die Schulpflege für die städtischen Lehrpersonen für die in der Volksschule tätigen Lehrpersonen; die Schulpflege kann diese Kompetenz ganz oder teilweise delegieren. Die Überprüfung der Anstellungsvoraussetzungen und die Festlegung der Besoldung erfolgt durch das für die Schule zuständige Departement.</p>	<p>Bis anhin waren die Kreisschulpflegen (KSP) – in Zusammenarbeit mit dem DSS – zuständig für die Anstellung der städtischen Lehrpersonen in der Volksschule. Neu muss dies von der Schulpflege übernommen werden, da es keine KSP mehr gibt. Allerdings soll die Schulpflege die Möglichkeit haben, diese Aufgabe an die Leitungen Bildung oder sogar an die Schulleitungen zu delegieren. Hingegen ist es sinnvoll, dass die Prüfung der Anstellungsvoraussetzungen (verfügen die LP über die notwendigen Ausbildungen) und die Festlegung der Besoldung (aufgrund der Vorgaben der städt. Verordnung über die Besoldungen zu berechnen) vom Departement Schule und Sport übernommen wird.</p>
<p>Art. 19 Übergangsbestimmungen</p>	
<p><i>(Noch auszuarbeiten)</i></p>	
<p>Art. 20 Inkraftsetzung</p>	
<p>¹ Die vorliegende Verordnung tritt auf 1. August 2022 in Kraft.</p>	<p>Die neue Schulpflege wird ab dem Schuljahr 2022/23 zuständig für den Schulbetrieb. Daher ist die Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung auf den 1. August 2022 festzulegen.</p>